

der Hauptverhandlung stellte sich die Geringfügigkeit dieser Sache erst so richtig heraus, und der Kreisgerichtsdirektor Sachse erkannte nach meinem Antrag auf 50,— DM Ost Geldstrafe wegen Mundraubs. Er wendete also das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums bewußt nicht an. Er begründete dies damit, daß ein Gesetz mit derartig schweren Strafandrohungen auf einen solchen geringfügigen Fall nicht angewendet werden könnte. Kurze Zeit danach sollte Sachse auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl gegen einen Landwirt erlassen, der insgesamt etwa 30 Ztr. Stroh von einem volkseigenen Gut entwendet hatte. Der Antrag auf Haftbefehl war damit begründet, daß wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe — mindestens 1 Jahr Zuchthaus — Fluchtverdacht gesetzlich begründet sei. Sachse lehnte den Haftbefehlsantrag ab. Der Beschuldigte konnte sich vor der durch die Polizei trotzdem drohenden Festnahme nach Westberlin in Sicherheit bringen.

Am 24. Januar 1953 wollte ich das Wochenende bei meinen Eltern in Zechau verbringen. Ich wurde von dort durch den Leipziger Bezirksstaatsanwalt Adam und Herrn Pfifferling von der Bezirksjustizverwaltung Leipzig im Auto nach Schmölln zurückgeholt. Ich dachte schon, daß ich selbst verhaftet werden sollte. In Schmölln wurden einige Akten kontrolliert, und ich mußte mich dann im Büro zur Verfügung halten. Nach etwa 1½ Stunden wurde ich telefonisch zur Kriminalpolizei mit der Weisung bestellt, alle Formulare und Unterlagen, die zum Erlaß eines Haftbefehls erforderlich sind, mitzubringen. Bei der Kripo erkannte ich, daß es sich bei dem zu Inhaftierenden um den Kreisgerichtsdirektor Sachse handelte. Dieser wurde, als ich dort eintraf, durch den Bezirksstaatsanwalt Adam und Herrn Pfifferling in außerordentlich scharfer und sarkastischer Form vernommen. Man warf ihm Rechtsbeugung durch die Nichtanwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums in dem Pfannkuchenfall und durch die Ablehnung des Haftbefehls gegen den Landwirt vor. Außerdem wurde gegen Sachse der Vorwurf erhoben, daß er schon während seiner Tätigkeit in Pörsneck und Erfurt gegenüber Angehörigen des Mittelstandes erheblich zu milde Verurteilungen ausgesprochen hätte. Nach Abschluß der Vernehmung wurde Sachse nach Leipzig überführt, wo dann auch der Haftbefehl gegen ihn erlassen wurde. Kurz vor meiner am 8. Mai 1953 erfolgten Flucht nach Westberlin erfuhr ich, daß Sachse wegen dieses Sachverhalts zu einer Zuchthausstrafe von 3½ Jahren verurteilt worden ist.

v. g. u.

gez. Unterschrift

gez. Lothar Kirsch

\*

*Im gesamten kommunistischen Machtbereich haben neben der Legislative und einzelnen ihrer Organe auch die Obersten Gerichte die Befugnis, bindende Weisungen an alle Gerichte zu erteilen. Dies ist in der Sowjetzone Deutschlands durch § 58 des Gerichtsverfassungsgesetzes ebenfalls so eingeführt worden. Da in diesen Weisungen bindende Auslegungsvorschriften über bestehende Gesetze gegeben werden, werden die Obersten Gerichte damit selbst zu Organen mit gesetzgeberischen Befugnissen. Es handelt sich hier also nicht mehr um eine höchstrichterliche Rechtsprechung, die auch in jedem Rechtsstaat von den unteren Gerichten beachtet werden soll, sondern um klare Weisungen mit gesetzverbindlicher Kraft, durch welche alle Richter in einer aus politischen Erwägungen für zweckmäßig empfundenen Richtung festgelegt werden.*

## DOKUMENT 90

### Gerichtsverfassungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. Oktober 1952

(GBl. 1952 S. 983)

§ 58

#### Erlaß von Richtlinien

Im Interesse der einheitlichen Anwendung und Auslegung der Gesetze durch die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik kann auf Antrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts der Deutschen Demokratischen Republik oder des Ministers der Justiz das Plenum des Obersten Gerichts im Zusammenhang mit einer Entscheidung Richtlinien mit bindender Wirkung für alle Gerichte erlassen.

.....

\*

*Neben der Weisungsbefugnis der Obersten Gerichte ist die richterliche Unabhängigkeit in der Sowjetzone Deutschlands durch eine Fülle von Einzelmaßnahmen durchbrochen und praktisch beseitigt. Die SED nimmt auf die Rechtsprechung nicht nur in allgemeinen Direktiven oder in bindenden Weisungen durch das Oberste Gericht Einfluß, sie tut dies auch auf dem Wege über die Justizverwaltung und in den unteren Instanzen unmittelbar selbst.*

## DOKUMENT 91

### Aus „Über die Justizverwaltung“ von Dr. Helmut Ostmann, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

#### 1. Die Rolle der Justizverwaltung bei der Demokratisierung der Justiz und der Verwirklichung des neuen Kurses

Der seit den ersten Tagen unseres staatlichen Neuaufbaues im Jahre 1945 eingeschlagene Weg der Demokratisierung unserer Justiz hätte niemals zum Erfolg geführt, wenn die Entwicklung der Gerichte und der Rechtsprechung dem Selbstlauf überlassen worden wäre. Nur durch die schöpferische Initiative der fortschrittlichsten politischen Kräfte unter der Führung der Partei der Arbeiterklasse konnte der Versuch reaktionärer Kreise zunichte gemacht werden, auf dem Boden der bürgerlichen Theorie von der Dreiteilung der Gewalten und der Unabhängigkeit der Justiz diese gegen die allgemeine politische Bewegung zu isolieren.

.....

#### 2. Die Aufgaben und Organe der Justizverwaltung.

.....

Außer diesen organisatorisch-verwaltungsmäßigen Aufgaben, deren Erfüllung erst die Voraussetzungen für den ordnungsmäßigen Geschäftsgang bei den Gerichten und für die Verbesserung ihrer Arbeit schafft, ist andererseits der Justizverwaltung die besonders wichtige Aufgabe der ständigen Überprüfung und Anleitung der Tätigkeit der Gerichte und der richtigen Anwendung der Gesetze bei der Verhandlung und Entscheidung von Straf- und Zivilsachen übertragen.

.....

#### 4. Justizverwaltung und Rechtsprechung.

.....

Das Ziel der Verbesserung der Arbeit der Gerichte macht die ständige Überprüfung ihrer Rechtsprechung unter dem Gesichtspunkt der richtigen Anwendung der Gesetze erforderlich. Das Mittel hierzu sind die umfassende Kenntnis der Entscheidungen und der gerichtli-